

auf diesem Wege die Landesregierungen auch der britischen und französischen Zone unter die vorherrschende Kontrolle der amerikanischen Besatzungsmacht geraten. Die Aufgaben der Vertreter des amerikanischen Hohen Kommissars bei den Ländern der britischen und französischen Zone bestehen nicht nur, wie es Artikel IV Ziffer 5 des Statuts höflich und zurückhaltend formuliert, im „Meinungsaustausch und der Unterrichtung“, sondern darin, für die Respektierung des amerikanischen „Übergewichts“ durch die beiden anderen Besatzungsmächte Sorge zu tragen. Das „Abkommen über Dreimächtekontrolle“ erweist sich im Innenverhältnis der westlichen Besatzungsmächte zueinander als ein Abkommen über die Einbeziehung der englischen und französischen Zone in die Oberaufsicht des amerikanischen Hohen Kommissars.

Da nach Artikel II Ziffer 2 der Satzung die Maßnahmen der Alliierten Kommission mittels der Bundesregierung oder mittels der zuständigen Landesregierungen getroffen werden und die Bonner Verfassung sowie die Verfassungen der westlichen Länder gemäß den Beschlüssen der Washingtoner Konferenz nur im Rahmen des Besatzungsstatutes wirksam sind, wirkt sich der Vorrang der amerikanischen Besatzungsmacht auch auf die Beziehungen zu den westdeutschen Regierungen aus: in ihrer Abhängigkeit von allen drei Besatzungsmächten sind die Bundesregierungen und Länderregierungen der gesamten Westzonen in zunehmendem Maße der besonderen Kontrolle der amerikanischen Besatzungsmacht unterworfen.

Der verwaltungsorganisatorische Aufbau des Rates der Kommissare entspricht der Struktur der Bundesregierung. Jedes Ministerium der Bundesregierung hat seine Kontrollinstanz in einem entsprechenden Ausschuß beim Rate der Kommissare (vgl. Artikel III Ziffer 3 der Satzung). Ausmaß und Umfang der Tätigkeit des Rates richten sich nach den Bestimmungen des Besatzungsstatutes. Da das Besatzungsstatut keine Kompetenzabgrenzungen zwischen den Alliierten Kontrollbehörden und den westdeutschen Behörden kennt, sind die Befugnisse des Rates der Kommissare praktisch unbegrenzt.

Das „Deutsche Büro für Friedensfragen“ in Stuttgart, das in seiner personellen Zusammensetzung eng mit den Kreisen der westdeutschen Separatregierung verbunden ist und eine erhebliche politische Rolle bei der Verweigerung eines Friedensvertrages für Deutschland gespielt hat, stellt auf Seite 35 ff. seiner kommentierenden Analyse zum Besatzungsstatut fest:

„Der Deutsche, der die alliierten Vereinbarungen über die Neuordnung des Besatzungsregimes im einzelnen sorgfältig und unvoreingenommen geprüft hat, kann nicht umhin, festzustellen, daß die deutsche Freiheit und Eigenverantwortlichkeit nicht so klar und allgemein anerkannt wird, wie er es gewünscht hätte. Das Statut setzt keinen sicheren rechtlichen Rahmen für die deutsche Selbstregierung, innerhalb

dessen sie sich frei bewegen kann. Die Selbstbeschränkung der Besatzungsmächte in der Ausübung der obersten Gewalt wird nicht so bestimmt abgegrenzt, daß sie nicht für weitgehende alliierte Eingriffe Spielraum ließen. Die Bestimmungen des Statuts gewähren dem deutschen staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Leben keinen ausreichenden rechtlichen Schutz vor unbilligen Anforderungen der Besatzungsbehörden und kein rechtsfähiges Verfahren, um Zweifel über die Billigkeit solcher Anforderungen objektiv zu klären.“

Das ist — mit anderen Worten gesagt — die Feststellung, daß das Besatzungsstatut keinen Raum für eine unabhängige Regierung läßt, daß vielmehr die westdeutsche Bundesregierung, wie es aus der Satzung der Hohen Kommissare hervorgeht, ein Exekutiv- und Verwaltungsorgan des Rates der Hohen Kommissare und in erster Linie des amerikanischen Oberkommissars ist. Solange in Westdeutschland die Besatzungstruppen anwesend sind, kann von eigener, deutscher Staatsgewalt keine Rede sein.

Nach der Verwaltungsanordnung von Präsident Truman wurde das amerikanische Oberkommissariat „zur Verwirklichung der Politik der Vereinigten Staaten in Deutschland“ geschaffen. Die Verewigung der amerikanischen Besatzung Westdeutschlands ist kein Zweck in sich. Sie ist ein Ausfluß der internationalen Politik der USA, die, was Europa angeht, ihren Ausdruck im Atlantikpakt gefunden hat.

In der Abhandlung „Die militärische Organisation unter dem Atlantikpakt“, die die Juli-Nummer 1949 der in Washington erscheinenden Zeitschrift „Foreign Affairs“ veröffentlicht, wird dargelegt, daß die westeuropäischen Atlantikpaktstaaten nicht überausreichende Landstreitkräfte verfügen. „Um dieses Problem zu lösen, wird man sich vielleicht nicht nur damit begnügen, die Lieferungen amerikanischer Waffen und Ausrüstungen an unsere Verbündeten in Westeuropa zu beschleunigen, sondern man wird auch die Zuwendungen unseres eigenen Militärbudgets überprüfen müssen mit dem Ziele auf Erhöhung der verfügbaren amerikanischen Divisionen. Aus dem gleichen Grunde sind diese Erwägungen ein starkes Argument gegen irgendwelche Vorschläge der Sowjetunion oder von anderer Seite auf Abzug der vorhandenen amerikanischen Landstreitkräfte aus dem besetzten Deutschland.“

So wie die Verweigerung des Friedensvertrages und des Abzuges der Besatzungstruppen in Durchführung der Kriegspläne Amerikas geschieht, so ist das Besatzungsstatut ein Teil der diplomatischen Dokumente und insbesondere des Atlantikpaktes zur Vorbereitung des dritten Weltkrieges.

2) vgl. „Das alliierte Besatzungsstatut“. Eine kommentierende Analyse, herausg. vom Deutschen Büro für Friedensfragen, Stuttgart, am 24. Juni 1949.

3) siehe „Foreign Affairs“, Band 27 Nr. 4, Seite 648.

## Ein halbes Jahr neue Berliner Justiz

Von Generalstaatsanwalt Dr. Rolf Helm, Berlin

Die überstürzte Flucht des früheren Kammergerichtspräsidenten und des früheren Generalstaatsanwalts aus dem ihnen von der Alliierten Kommandantur angewiesenen Dienstgebäude in Berlin, Neue Friedrichstraße 16/17 Anfang Februar 1949 vollendete die seit langem auf Spaltung des Berliner Rechtslebens gerichteten Bestrebungen der westlichen Besatzungsmächte und der ihnen hörigen deutschen politisch-reaktionären Kräfte. Die zweifellos vorhandene Absicht, im sowjetischen Sektor Berlins ein Chaos auf dem Gebiete der Justiz zu hinterlassen, ist allerdings restlos gescheitert. Nicht einen Tag haben die Rechtsuchenden Ostberlins auf den ihnen zustehenden Rechtsschutz verzichten müssen. Die Spalter Berlins hatten bei ihren Kalkulationen — wie übrigens auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens — einen, und zwar den entscheidenden Faktor übersehen. Die antifaschistisch-demokratischen Kräfte des Volkes, die aktiven, fortschrittlichen Männer und

Frauen, insbesondere die Jugend der werktätigen Bevölkerung, ließen sich nicht widerstandslos in Marshallplan, Atlantikpakt und andere imperialistische Bestrebungen einspannen. Sie nahmen nicht nur den Kampf um die Einheit Berlins, um den Frieden und eine demokratische Erneuerung auf, sondern entwickelten bei der Gestaltung eines aktionsfähigen Magistrats, bei der Sicherung der Währung als der entscheidenden Finanzgrundlage, bei der Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplanes, bei der Inangasetzung der volkseigenen Betriebe, bei dem Aufbau der Verwaltung, der Polizei und der Justiz eine gewaltige, schöpferische Initiative und Aktivität. Auch unter den Angestellten der Berliner Justiz gab es eine große Anzahl fortschrittlicher Kräfte. Mit ihrer Hilfe und der Unterstützung des Magistrats und der solidarischen Zone gelang es, die Tätigkeit der Amtsgerichte, der Staatsanwaltschaft und des Kammergerichtes fortzusetzen und ein neues Landgericht aufzu-